

BITTRICH & BITTRICH

STEUERBERATUNG

INTERESSANTES AUS DER WALL^{Str}



No.9
2017

Herzlich Willkommen

Wir möchten uns für die positive Resonanz auf unseren Newsletter bedanken und hoffen, dass wir Ihnen auch mit dieser Ausgabe Freude bereiten. In dieser Ausgabe erwarten Sie folgende Themen:

Verabschiedung Liane Prigge	3
Digitale Buchführung	4–5
Reisen mit der Bahncard	6–7
Kassenprüfung der Finanzverwaltung	8
Testamentsvollstreckung	9
Digitalisierung und Kommunikation	10
TOP Steuerberatung	11

Wir verabschieden uns – manchmal endet es, auch wenn's schön ist

LIANE PRIGGE

Schon seit ihrer Ausbildung im Jahr 1995 ist Frau Prigge in unserer Kanzlei im Bereich der Verwaltung tätig. Nach erfolgreich bestandener Prüfung zur Kauffrau für Bürokommunikation 1998 arbeitete sie zunächst im Sekretariatsteam und absolvierte 2007 erfolgreich eine Fortbildung zur Fachwirtin für Kanzleimanagement.

Im Jahr 2011 durchlief Frau Prigge ein Fernstudium zur geprüften Managementassistentin.

Neben ihrer Tätigkeit als Teamassistentin für unser Steuerberaterteam hat sie sich in den letzten Jahren auf die Mandantenbetreuung und das Forderungsmanagement spezialisiert.

Leider hat es Frau Prigge nun endgültig privat nach Hamburg verschlagen, und aus diesem Grunde scheidet sie (leider) zum 30.06.2017 aus unserer Kanzlei aus.

Wir wünschen Frau Prigge für die Zukunft nur das Beste und sprechen ihr auch auf diesem Weg noch einmal ein großes Dankeschön für die großartigen Leistungen der letzten Jahre

aus. Wir werden sie vermissen. Natürlich drücken wir ihr für ihren weiteren Lebensweg ganz fest die Daumen und wünschen ihr vor allem bei ihrem nächsten Ziel, dem erfolgreichen Abschluss eines Fernstudiums im Bereich Kommunikationspsychologie, alles Gute.



Digitale Buchführung

Unsere Initiative für Sie!

Wir sind wieder einmal innovativ für Sie gewesen ...

Im Sommer 2016 haben wir ein EDV-Projekt gestartet, das zum Ziel hatte, Ihre Vorbereitungszeit für die laufende Buchführung zu verkürzen und gleichzeitig einen zusätzlichen Nutzen zu bieten. In den vergangenen 9 Monaten haben wir das Projekt umgesetzt und in ausgewählten Fällen auf Herz und Nieren getestet. Nachfolgend möchten wir Ihnen die Highlights des Projektes vorstellen.

Wir haben uns einen Scanner zusammenstellen und programmieren lassen, der den Arbeitsablauf bei der Belegzusammenstellung für die Buchführung, Lohnbuchführung und die steuerliche Beratung vereinfacht und deutlich beschleunigt.

Der Scanner verfügt über drei Tasten, mit denen Sie steuern, in welche Abteilung bei uns Informationen gesendet werden:

- 1. BUCHFÜHRUNG**
- 2. LOHNBUCHFÜHRUNG**
- 3. STEUERBERATUNG**

Die Einrichtung in Ihrem Hause ist kinderleicht und wird durch Mitarbeiter unseres Hauses unterstützt. Zukünftig brauchen Sie – bei Nutzung des Scanners – keinen Pendelordner mehr zu füllen und Belege abzulegen. Stattdessen scannen Sie – täglich – den anfallenden „Papierkram“ rund um die Steuer und schmeißen anschließend das gescannte Dokument – mit Segen des Finanzamtes – einfach weg.

Der von uns programmierte Prozess bewirkt im Hintergrund dreierlei:

- 1** Wir bauen für Sie ein Jahresarchiv mit Ihren Belegen und Steuerelementen auf, das wir Ihnen auf Wunsch zum Jahresende oder bei Nutzung unserer Webakte laufend zur Verfügung stellen (inkl. Volltext-Recherche).
- 2** Die von Ihnen gescannten Belege werden in den o.g. Abteilungen tages-/wochenaktuell weiterverarbeitet.
- 3** Im Bereich der Buchhaltung wird jeder Beleg mit dem dazugehörigen Buchungssatz verknüpft.



05
TECHNIK

Der Scanner ist quasi Ihr digitaler Postkorb zu uns.

Unsere Vorteile:

- » 90% weniger Papier
- » Ihre Unterlagen stehen uns nach dem Scan jederzeit zur Verfügung, dadurch können wir diese schneller bearbeiten
- » Weniger Rückfragen zu unklaren Sachverhalten

Ihre Vorteile:

- » Es entfällt die Zusammenstellung, die Aufbereitung, die Übergabe der Buchhaltung
- » Ihre Belege stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung
- » Ihre Unterlagen stehen uns nach dem Scan jederzeit zur Verfügung (auch für Prüfungen)

- » Sie erhalten am Jahresende von uns auf Wunsch einen USB-Stick mit Ihren gesammelten Buchführungsunterlagen (durchsuchbare PDF)

Sobald wir Ihnen den Scanner bereitgestellt haben, können Sie direkt mit der Bearbeitung loslegen. Für weitere Informationen rund um den »Scanner« wenden Sie sich gern an:

Sina Heidemann

Tel. 0 41 31 / 75 990-133 oder sina.heidemann@bittrich.de

Jessica Weinkopf

Tel. 0 41 31 / 75 990-135 oder jessica.weinkopf@bittrich.de

Reisen mit der Bahncard

Mit Neuerungen ab 2017

Immer mehr Arbeitgeber übernehmen die Kosten einer Bahncard für ihre Arbeitnehmer, wenn diese häufig aus beruflichen Gründen auf Reisen sind und dabei mit der Bahn fahren. An die Lohnsteuerfreiheit dieser Kosten sind aber einige Bedingungen geknüpft, welche wir Ihnen gerne vorstellen möchten.

Grundsätzlich gilt, dass Sie als Arbeitgeber nur die Reisekosten steuerfrei ersetzen können, welche der reisende Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auch als Werbungskosten ansetzen könnte. Darüber hinausgehende Erstattungen gelten als Lohnersatzleistung und sind somit entweder pauschal vom Arbeitgeber zu versteuern oder aber als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Rahmen der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers abzurechnen.

Für die Kostenübernahme der Bahncard bedeutet dies, dass nur der Betrag, der dem Ermäßigungsbetrag entspricht, welcher durch die Nutzung der Bahncard erzielt wird, als steuerfreier Betrag erstattet werden kann. Anders ausgedrückt: würde keine Bahncard angeschafft bzw. genutzt werden, müssen sich die daraus ergebenden Mehrkosten der Reisen mindestens auf die Höhe des Kaufpreises der Bahncard belaufen, damit die Voraussetzungen für eine volle Steuerfreiheit gegeben sind.

Bei der Kostenübernahme der Bahncard durch Sie als Arbeitgeber ist also zum Zeitpunkt der Anschaffung eine Prognose an-

zustellen, ob die Kosten als steuerfreier Reisekostenersatz oder steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sind.

Diese Prognose muss für jeden Arbeitnehmer, für den eine Bahncard angeschafft wird, schriftlich für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer der Bahncard – vor Erwerb und unter sachlich begründeten Gesichtspunkten – erfolgen.

AUS DER PROGNOSE ERGEBEN SICH DANN

ZWEI MÖGLICHE VARIANTEN:

- 1 Die prognostizierte Ermäßigung ist höher als der Anschaffungspreis der Bahncard => steuerfreier Reisekostenersatz (selbst, wenn dann im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass die Ermäßigung geringer als der Anschaffungspreis ist)
- 2 Die prognostizierte Ermäßigung ist geringer als der Anschaffungspreis der Bahncard => steuerpflichtiger Arbeitslohn, welcher in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers im Monat der Anschaffung in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz abzurechnen ist. Sobald der Arbeitnehmer seine Reisekostenabrechnungen einreicht und dort die Bahncard in Anspruch nimmt, ist dann die jeweilige Monatsabrechnung um den nun steuerfrei gewordenen Anteil zu korrigieren.

Die einmal erstellte Prognose gilt solange, bis sich bei den Reisen des Arbeitnehmers wesentliche Veränderungen ergeben, das heißt, sie kann auch für die Folge-Bahncard als Grundlage der steuerlichen Behandlung zu Grunde gelegt werden. Bei Reisen nach dem 01.01.2017 können nun auch Reisende, die ihre Bahncard auf eigene Kosten angeschafft haben, die Ersparnis bzw. den vollen Fahrpreis von ihren Arbeitgebern erstattet bekommen, wenn die (privat beschaffte) Bahncard und der damit verbundene geringere Fahrpreis für eine betrieblich veranlasste Reise genutzt wird.



UNSER TIPP:

Für alle Varianten gilt: Wollen Sie Ihrem Arbeitnehmer die Fahrtkosten nicht oder nur in der Höhe der tatsächlich gezahlten Kosten erstatten, können Sie ihm dennoch etwas Gutes tun. Wenn Sie ihm am Ende des Kalenderjahres die betrieblich veranlassten Bahnfahrten bescheinigen und ggf. dort auch die Ermäßigungsbeiträge aufführen, kann Ihr Arbeitnehmer diese nicht erstatteten Beträge im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

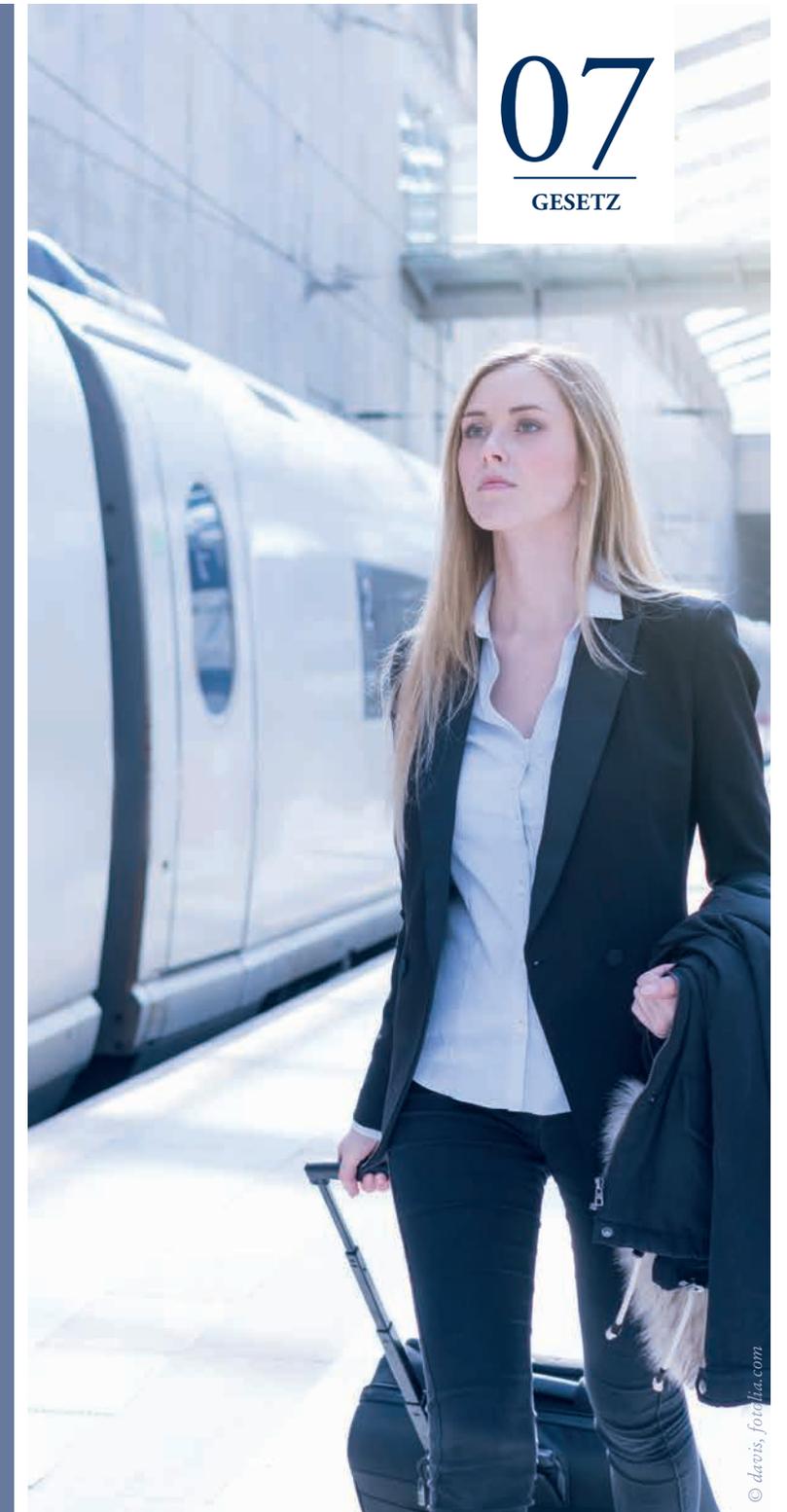
Bie Fragen wenden Sie sich gern an unsere Reisekostenexpertin:

Anita Hinz

Tel. 0 41 31 / 75 990-141

anita.hinz@bittrich.de

07
GESETZ



Ungewöhnliche Methoden

der Vorbereitung einer Prüfung durch die Finanzverwaltung

Die erhöhten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung werden in den Betriebsprüfungen schwerpunktmäßig und intensiv überprüft.

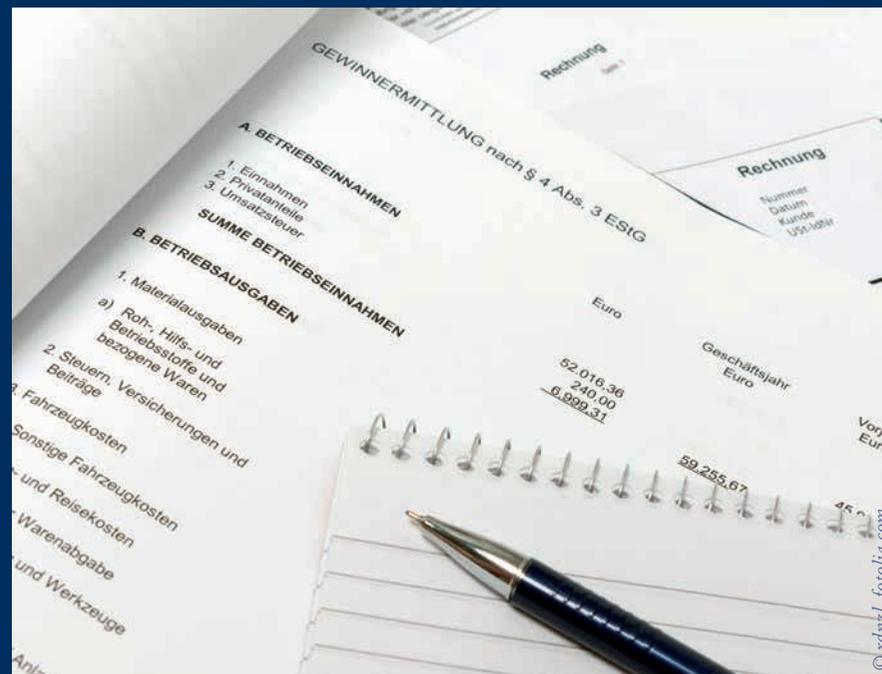
Dabei verlassen sich die Finanzämter mittlerweile nicht mehr nur auf die vorgelegten Unterlagen, sondern sammeln auch selbst aktiv Belege, die die Mitarbeiter der Finanzverwaltung bei ihren (privaten!) Shoppingtouren und Restaurantbesuchen erhalten.

Aus mehreren niedersächsischen Finanzbehörden ist bekannt, dass z. B. neben der Kaffeemaschine im Finanzamt eine Box steht, in der solche Quittungen gesammelt und an den für das Unternehmen zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden.

Befeuert wird diese Handlungsweise durch einzelne Sachgebietsleiter, die ihre Mitarbeiter auch noch entsprechend ermutigen.

Inwieweit sich diese Vorgehensweise noch im zulässigen rechtlichen Rahmen bewegt, bleibt zu prüfen. Jeder Unternehmer sollte jedoch bei der Ausgabe von Barbelegen damit rechnen, dass sich diese im Rahmen einer Betriebsprüfung in den Unterlagen des Prüfers wiederfinden.

Nach dem Ankauf von gestohlenen EDV-Daten (Bank – CD) ist dies nach unserer Einschätzung ein weiteres Beispiel, wie der Staat unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung rechtsstaatliche Grundsätze ignoriert, um den Steuerbürger gläsern zu machen.



Zertifizierte Testamentsvollstreckung

09
WISSEN

Wir haben der großen Nachfrage nach Testamentsvollstreckung in den letzten Jahren Rechnung getragen und können seit Jahresbeginn in persona von Dr. Holger Bittrich eine zertifizierte Testamentsvollstreckung anbieten.

Zudem gehören wir seit Frühjahr 2017 der AGT (Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.) an und können dort auf einen Pool von weiteren Experten zum Thema zugreifen.

WARUM IST TESTAMENTSvollSTRECKUNG SINNVOLL?

Hauptgrund für die Anordnung der Testamentsvollstreckung ist das Ziel, dass der letzte Wille des Erblassers auch tatsächlich, und wie von ihm gewünscht, umgesetzt wird – vor dem Hintergrund der:

- » immer komplexeren und komplizierteren Familienstrukturen (Patchwork-Familien, Minderjährige, verschuldete Erben, fehlende Abkömmlinge usw.)
- » immer werthaltigeren und komplizierteren Vermögensstrukturen (Wertpapiere, Immobilien, Unternehmen, Beteiligungen, Luxusgüter usw.)

Die zunehmende Zahl von Patchwork-Familien und verschuldeten Abkömmlingen, die Versorgung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Sicherstellung einer Unternehmensnachfolge, die Erfüllung karitativer Zwecke oder einfach nur die Sorge um eine reibungslose Verteilung des Nachlasses – ohne Streit – unter den Erben rücken die Testamentsvollstreckung dabei in den Focus der modernen erbrechtlichen Gestaltungsmittel.

Die richtig angeordnete Testamentsvollstreckung hat dabei eine doppelte Schutzfunktion: Der Erbe kann über den Nachlass nicht verfügen. Das Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu. Zum Schutz der Erben ist etwaigen Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht gestattet.

Der Wille des Erblassers wird zudem über seinen Tod hinaus durch den Testamentsvollstrecker umgesetzt. Bei Fragen zum Thema vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns.



© Dr. Holger Bittrich

Digitalisierung

und Kommunikation

Unsere Welt ist im Wandel. Die digitale Revolution wird erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Auch unsere und Ihre Arbeitswelt ist davon nicht ausgenommen. Aktuelle Schlagwörter sind heute „Industrie 4.0“ sowie „Büro 4.0“

Was das bedeutet, wollen wir in dieser Ausgabe unserer Kanzleinews und in den folgenden anhand von Beispielen verdeutlichen: heute – die Gesundheitsbranche:

KANN MAN TABLETTEN DIGITALISIEREN?

Genau das tut das amerikanische Unternehmen Proteus bereits. Das Unternehmen hat sich nichts Geringeres vorgenommen als eine intelligente Tablette auf den Markt zu bringen. Das Unternehmen entwickelt kleine Sensoren, die Patienten als/mit Tablette einnehmen. Ein Pflaster nimmt dann die Daten auf, die der Sensor auf dem Weg durch den Körper sendet und gibt diese an eine digitale Plattform weiter.

Das Unternehmen verspricht: der Erfolg von Therapien liegt künftig in Form belastbarer Messdaten vor. In der analogen Welt der Pharmaindustrie wurden Tabletten verschrieben. Die Kontrolle darüber, ob sie richtig eingenommen wurden und wie sie wirken, lag beim Patienten bzw. beim Arzt. Die Technologie von Proteus

macht aus dem analogen Produkt der Tablette eine digitale Dienstleistung.

WAS BRINGT DIESE FORM DER KONTROLLE?

Die europäische Vereinigung der pharmazeutischen Industrien schätzt, dass nur die Hälfte aller Patienten ihre Medikamente richtig einnimmt. Allein in Europa entstehen danach jährliche Kosten von rd. 125 Milliarden Euro durch Nachlässigkeit bei der Medikamenteneinnahme. Mehr noch: Rund 200.000 Menschen sterben verfrüht, weil sie ihre Medikamente nicht richtig einnehmen.

Doch wird der Arzt dadurch überflüssig? Mit Sicherheit nicht – doch er wird anders werden.



Erstklassige Beratung –

das bieten wir

Wir wurden vom Magazin FOCUS-MONEY mit dem Prädikat „TOP Steuerberater 2017“ ausgezeichnet. Prämiert wurden deutschlandweit 300 von insgesamt 10.000 Kanzleien, die aufgefordert wurden, an dem Wettbewerb teilzunehmen.

FOCUS-MONEY hat im Rahmen des Wettbewerbs nicht nur die Qualität der Dienstleistungen in den Focus gerückt, sondern auch die digitale Wandlungsfähigkeit der teilnehmenden Kanzleien, d.h. in welchem Umfang die Kanzleien mit dem digitalen Wandel Schritt halten und Angebote für ihre Mandanten bereithalten.



“ Der hohe Grad an Fach- und Branchenspezialisierung der an der FOCUS-MONEY-Umfrage teilnehmenden Kanzleien spricht dafür, dass sich diese schon heute auf hochwertige Beratungsdienstleistungen fokussieren. Die meisten haben zudem erkannt, welche Mandanten in Zukunft verstärkten Beratungsbedarf benötigen“, so FOCUS-Money.

11
GESETZ

UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

„Den guten Steuermann lernt
man erst im Sturme kennen“

SENECA

WALL^{STR} 42-44, 21335 LÜNEBURG
Tel. 0 41 31-75 99 0-0, Fax 0 41 31-75 99 0-10, steuerberatung@bittrich.de

Bürozeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.00 Uhr

WWW.BITTRICH.DE